

# **STATUTEN DES VEREINS**

## **FREI.SPIEL - Freiwillige für Kinder**

### § 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich:

Der Verein führt den Namen FREI.SPIEL – Freiwillige für Kinder und hat seinen Sitz in 1060 Wien, Barnabitingasse 9/9. Er entfaltet seine Tätigkeit im gesamten österreichischen Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck:

Die Tätigkeit des Vereins FREI.SPIEL – Freiwillige für Kinder, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und mildtätig.

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, die sozialen, körperlichen oder seelischen Benachteiligungen ausgesetzt sind, insbesondere von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernem Umfeld.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Betreuung und Förderung durch Freiwillige vor Ort in Horten, Kindergärten, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen. Insbesondere folgende Maßnahmen werden zum Ausgleich sozialer, körperlicher oder seelischer Benachteiligungen umgesetzt:

- Individuelle Förderung und bedarfsgerechte Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in Kleingruppen beim Hausübung machen, Lesen, Lernen und bei der Entfaltung ihrer Talente;
- Gezielte Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund zur Integration in die Hort-, Kindergarten- und Schulgemeinschaften;
- Integrationshilfe für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen in die Hort-, Kindergarten- und Schulgemeinschaften;
- Unterstützung durch Zuwendung und Aufmerksamkeit für sozial-emotional benachteiligte und ausgrenzungsgefährdete Kinder und Jugendliche.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Spenden Privater, Unternehmen, Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand aufgebracht werden.

#### § 4 Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen und dessen Ziele unterstützen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie vor allem durch aktive Mitarbeit die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Mitglieder des Vereines können alle physische, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet, nach vorheriger Antragstellung des Beitrittswilligen, der Vorstand mit Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Rechte anderer Vereinsmitglieder ausgesprochen werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Sämtlichen ordentlichen Mitgliedern stehen das Recht zur Teilnahme und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 7 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht
5. Beratender Beirat

## § 8 Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- auf Beschluss des Vorstandes;
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlicher Mitglieder;
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG);
- durch Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 letzter Satz VerG);
- durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Email an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Emailadresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand. Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung kann diese auch durch die Rechnungsprüfer (21 Abs 5 VerG) bzw. durch einen gerichtlich bestellten Kurator erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Email einzureichen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterfertigen. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Mitglieder des beratenden Beirates
3. Wahl der Rechnungsprüfer;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
7. Beschlussfassung über die Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung stehenden Fragen.

## § 10 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem Kassier/der Kassierin sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern, maximal jedoch aus sieben Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die Beschlussfassung im Vorstand kann auch schriftlich im Umlaufbeschluss erfolgen. Für die Schriftlichkeit gilt auch Emailverkehr. Hierfür ist von jenem Vorstandsmitglied, welches das Umlaufverfahren einleitet, eine angemessene Frist für Antworten zu setzen. Das Ausbleiben einer Antwort von einem Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist wird als Stimmenthaltung gewertet. Ansonsten gelten die Bestimmungen in den vorhergehenden Absätzen sinngemäß.

Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### § 11 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme der Vereinsmitglieder
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Kündigung des /der Geschäftsführer;
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

8. Einrichtung eines der Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen-Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
9. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

#### § 12 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins:

Der Vorsitzende und der Schriftführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassier unterstützt den Vorsitzenden und den Schriftführer bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorsitzende oder der Schriftführer vertreten selbständig den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Schriftführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gemeinsam erteilt werden. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### § 13 Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Außer durch den Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Rechnungsprüfer durch Rücktritt. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren

Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

#### § 14 Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VerG und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 15 Beratender Beirat

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen



### § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Im Fall der Auflösung des Vereines, bei behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a EStG 1988 zu verwenden.